



Wassersportabteilung Sportvereinigung Polizei Hamburg
WSAP-Hamburg
Isekai 12
20249 Hamburg

Email: vorstand@wsap-hamburg.de
www.wsap-hamburg.de

Satzung

Zusatzbestimmungen für die Wassersportabteilung

A. Allgemeines

§ 1 Name der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen „Wassersportabteilung“, abgekürzt „WSAP“. Die Abteilung wurde am 1. April 1923 als Unterabteilung der „SVP Hamburg“ gegründet.

§ 2 Zweck

Zweck der Abteilung ist

1. Förderung und Pflege des Kanusportes
2. Förderung und Pflege des Rudersportes
3. Förderung und Pflege der Geselligkeit
4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern.

(weiteres zu „Allgemeines“, siehe SVP-Satzung: § 2 Zweck, Abschnitt 1 bis 5)

§ 3 Vereinsfarben und Vereinszeichen

3.1 Die Abteilungsfarben sind grün-weiß.

3.2 Die Abteilung führt als Abzeichen einen Stander mit grünen Diagonal-Streifen und im Schnittpunkt einen Kreis mit der Hammaburg in grün.

3.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Fahrten und Veranstaltungen Stander bzw. Abzeichen zu führen bzw. zu tragen.

(weiteres zu „Allgemeines“, siehe SVP-Satzung: § 5 Vereinsfarben und Vereinszeichen, Abschnitt 3 bis 7)

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand der WSAP und wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.

(weiteres zu „Mitgliedschaft“, siehe SVP-Satzung:

§ 7 Mitglied, Abschnitt 1, 3 und 4;

§ 8 Mitgliederzusammensetzung, Abschnitt 1 und 2;

§ 9 Rechte der Mitglieder, Abschnitt 1 und 2;

§ 10 Ausübung einer Funktion, Abschnitt 1 bis 4;

§ 11 Pflichten der Mitglieder, Abschnitt 1 und 2;

§ 12 Pflichtverletzung, Abschnitt 1 bis 9;

§ 13 Austritt und Ausschluss, Abschnitt 1 bis 3;

§ 14 Folgen des Ausscheidens, Abschnitt 1 und 2;

§ 15 Beiträge, Abschnitt 1 bis 5;

§ 16 Ehrungen, Abschnitt 1 und 2).

C. Vertretung und Verwaltung der Abteilung

§ 5 Organe

5.1 Die Organe der Abteilung sind:

- die Mitgliederversammlung der WSAP
- der Vorstand der WSAP
- der Ältestenrat

5.2 Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Januar statt.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzung- und Ordnungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung der Abteilung
- Wahl der Delegierten für den SVP-Delegiertentag.

6.3 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,

Stimmrecht und Wählbarkeit siehe Geschäftsordnung der WSAP „§ 2 Mitgliederversammlung“

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

7.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies der Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

7.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für:

- die Behandlung der Gründe, die zur Einberufung der Sitzung führten.

7.3 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ablauf und Beschlussfassung der

Mitgliederversammlung, Stimmrecht und Wählbarkeit siehe Geschäftsordnung der WSAP „§ 3 Außerordentliche Mitgliederversammlung“

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
- b) dem erweiterten Vorstand
 - dem/der Bootshauswart/in
 - dem/der Kanuwart/in
 - dem/der Ruderwart/in
 - dem/der Jugendwart/in - Kanu

- dem/der Jugendwart/in - Rudern

8.2 Der Vorstand führt die Geschäfte der Abteilung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilung; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung und zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte einen Mitarbeiter für die Geschäftsstelle und schlägt der Versammlung einen Protokollführer vor. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen mit Genehmigung des SVP-Vorstandes erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den ungeraden Jahren:

- die/den Vorsitzende/n,
- den/die Kanuwart/in,
- den/die Ruderwart/in

und in den geraden Jahren:

- den/die Kassenwart/in,
- den/die Bootshauswart/in
- den/die Jugendwart/in - Kanu
- den/die Jugendwart/in – Rudern.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können kommissarisch in einer Person vereinigt werden.

8.4 Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im übrigen sollten Vorstandssitzungen regelmäßig einmal im Monat durchgeführt werden.

8.5 Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit auch telefonisch und unter Verzicht auf eine Ladungsfrist vorgenommen werden.

8.6 Der schriftlichen Einberufung soll die vom Vorsitzenden erstellte Tagesordnung beigelegt werden. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

8.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende (Kassenwart) anwesend sind.

8.8 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

8.9 Scheidet ein geschäftsführendes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand des Hauptvereins ist nach "§ 3l Verantwortlichkeiten" von dem Wechsel zu benachrichtigen.

8.10 Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen werden in der Geschäftsordnung der WSAP "§ 4 Vorstand" geregelt.

§ 9 Ausschüsse

9.1 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen. Sie sind dem WSAP-Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

9.2 Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach Art und Umfang des Auftrages.

9.3 Der jeweilige Ausschuss wählt sich einen Vorsitzenden und bestimmt seine Arbeitsweise selbst.

§ 10 Rechnungsprüfer

10.1 Die Kassengeschäfte der Abteilung werden durch die Rechnungsprüfer geprüft. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre drei Mitglieder für diese Aufgabe.

10.2 Die Rechnungsprüfer haben nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, die Kasse der Abteilung und die Bücher zu prüfen. Sie haben das Recht, zu Ausgaben schriftlich kritisch gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.

10.3 Für die ordentliche Mitgliederversammlung sind die Jahresabschlüsse zu prüfen. Darüber ist ein Bericht zu erstatten.

§ 11 Abteilungsjugend

11.1 Alle die Abteilungsjugend betreffenden Belange regelt die „Jugendordnung“ der SVP.

§ 12 Ältestenrat

12.1 Der Ältestenrat der Abteilung hat die Funktion eines Ehren- und Schiedsgerichts.

12.2 Er besteht aus 5 Mitgliedern die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Andere Ämter in der Abteilung dürfen sie nicht ausüben.

12.3 Die Mitglieder des Ältestenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

12.4 Für den Erlass von Verfahrensregeln gilt §30 der SVP-Satzung sinngemäß.

12.5 Bei eigener Verfahrensbeteiligung nehmen die Mitglieder nicht an Beratungen des Ältestenrates teil.

(weiteres zu „Organe“, siehe SVP-Satzung „Organe des Vereins“:

§ 17 Organe, Abschnitt 1 bis 2;

§ 18 Delegiertentag, Abschnitt 1 bis 4;

§ 19 Verfahrensregeln, Abschnitt 1 bis 4;

§ 20 Wahlen, Abschnitt 1 bis 3;

§ 21 Außerordentlicher Delegiertentag, Abschnitt 2 bis 3;

§ 22 Verwaltungsrat, Abschnitt 1 bis 5;

§ 23 Vorstand, Abschnitt 1 bis 6;

§ 24 Ausschüsse, Abschnitt 1 bis 3;

§ 25 Rechnungsprüfer, Abschnitt 1 bis 3;

§ 26 Vereinsjugend;

§ 27 Ältestenrat, Abschnitt 1 bis 6).

D. Abteilungen

(siehe SVP-Satzung „Abteilungen“.

- § 28 Abteilungsrechte, Abschnitt 1 bis 3;
- § 29 Abteilungsververtretung, Abschnitt 1 bis 3;
- § 30 Abteilungsregeln, Abschnitt 1 und 2;
- § 31 Verantwortlichkeit, Abschnitt 1 und 2).

E. Sonstiges

§ 13 Verwaltung

Übereinstimmung mit § 32 Verwaltung, Abschnitt 1 bis 6 der SVP-Satzung.. Nur das Wort „Verein“ wurde durch „Abteilung“ ersetzt.

13.1 Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

13.2 Für alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse finden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

13.3 Die Mitglieder der Abteilung sind durch den Hamburger Sportbund (HSB) gegen Sportunfallschäden und Haftpflichtschäden versichert.

13.4 Die Abteilung haftet nicht:

- a) für alle Folgen von Schäden und Unfällen seiner Mitglieder, die sie durch sportliche Betätigung erlitten haben.
- b) für Beschädigungen, Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Sachen, die die Mitglieder bei ihrer sportlichen Betätigung bei sich führen bzw. die sie während der Sportausübung in den zur Verfügung gestellten Räumen abgelegt haben.

13.5 Für die Benutzung der der Abteilung zur Verfügung stehenden Räume und Sportanlagen gelten die dort ausgehängten Ordnungen.

13.6 In allen der Abteilung zur Verfügung stehenden Räumen und Sportstätten üben die Abteilung bzw. die von ihr Beauftragten das Hausrecht aus. Einzelheiten regelt die Bootshausordnung.

(weiteres zu „Sonstiges“, siehe SVP-Satzung „Sonstiges“;
§ 32 Verwaltung, Abschnitt 1 bis 6;
§ 33 Auflösung des Vereins, Abschnitt 1 bis 4;
§ 34 Schlussbestimmung).

Vorstehende Zusatzbestimmungen werden genehmigt:

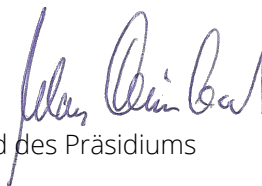
Der Vorstand der Wassersportabteilung:

Das Präsidium der Sportvereinigung Polizei Hamburg:



Car Finnern
1. Vorsitzender

Hamburg, 1.3.2012



Mitglied des Präsidiums

Hamburg, 1.3.2012